

Schutzkonzept der evangelischen Kirchengemeinde Horst zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt

Inhalt

1.	Einleitung.....	2
1.1.	Grundlagen des Schutzkonzepts	2
1.2.	Ziele des Schutzkonzepts	2
2.	Angaben zu den Arbeitsfeldern und Mitarbeitenden der Gemeinde	2
2.1.	Arbeitsfelder	2
2.2.	Mitarbeitende	3
3.	Risikoanalyse.....	3
4.	Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt in der Personalorganisation	4
4.1.	Voraussetzungen zur Mitarbeit.....	4
4.2.	Fortbildungen für Mitarbeitende und Pfarrpersonen	4
4.3.	Praktikanten und Praktikantinnen.....	4
5.	Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt	5
5.1.	Standards des Miteinanders	5
5.2.	Präventionsangebote.....	6
6.	Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen	6
6.1.	Beschwerdewege und Handlungsplan.....	6
6.2.	Ansprechpersonen	6
7.	Umsetzung des Schutzkonzeptes.....	7
8.	Anlagen.....	7

Anlage 1: Einholen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung

Anlage 3: Standards für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde

Anlage 4: Fotoerlaubniserklärung

Anlage 5: Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt (Nordkirche und Kirchenkreis)

Anlage 6: Beschwerdewege in der Kirchengemeinde Horst

Anlage 7: Praktikumsvereinbarung

1. Einleitung

1.1. Grundlagen des Schutzkonzepts

Der evangelischen Kirchengemeinde Horst liegt der Schutz von Kindern und Jugendlichen am Herzen. Deshalb kommen wir unserer Verpflichtung nach, ein Schutzkonzept zu entwickeln. Grundlage dafür sind das Präventionsgesetz der Nordkirche und die Vereinbarung zwischen dem ‚Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs‘ (UBSKM) und der ‚Evangelischen Kirche in Deutschland‘ (EKD). Das Schutzkonzept nimmt Kinder und Jugendliche als besonders schutzbedürftig in den Fokus, soll jedoch Menschen aller Altersgruppen in unserer Gemeinde dienen.

Wir stellen fest: Alle Menschen haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt, selbstverständlich auch vor sexualisierter Gewalt.

Wir verurteilen jede Form von Gewalt und setzen uns dafür ein, dass Menschen in unserer Kirchengemeinde bestmöglich vor Gewalt geschützt werden. Uns ist wichtig, dass jeder Mensch mit jeglichen körperlichen und psychischen Voraussetzungen, aus jedem Milieu, mit jeglichem sozialen und kulturellen Hintergrund, jeden Geschlechts und jeder sexuellen Orientierung an der Gemeinschaft unserer Gemeinde teilhaben kann. Wir achten die individuellen Voraussetzungen und gehen auf sie ein. Wer Hilfe benötigt, soll in unserer Gemeinde vertrauensvolle und kompetente Ansprechpersonen finden.

1.2. Ziele des Schutzkonzepts

Die evangelische Kirchengemeinde Horst hat sich der Auseinandersetzung mit den Themen sexualisierte Gewalt, grenzverletzendes Verhalten und Kindeswohl gestellt und dabei kritisch die eigenen Arbeitsstrukturen hinterfragt. Die in der Auseinandersetzung mit den Themen entwickelten Regelungen und Leitlinien dienen der Vorbeugung von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen. Die Maßnahmen der Prävention schaffen Strukturen und Handlungssicherheit für die Mitarbeitenden und Pastor*innen, die dafür Sorge tragen, dass alle Menschen, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, im kirchlichen Raum geschützt sind.

Damit dieses Schutzkonzept wirksam wird, ist es wichtig, dass es nicht nur ein Arbeitspapier bleibt. Der Schutz kann sich nur entfalten, wenn sich unser Miteinander zu einer gelebten Kultur der Grenzachtung, der Achtsamkeit und des respektvollen Umgangs entwickelt.

2. Angaben zu den Arbeitsfeldern und Mitarbeitenden der Gemeinde

2.1. Arbeitsfelder

Unsere evangelische Kirchengemeinde Horst bietet verschiedene Veranstaltungen an für Menschen aller Altersgruppen. Dabei arbeiten wir regional im Pfarrsprengel Kirchen Am Sund zusammen, in dem die fünf Kirchengemeinden Abtshagen-Elmenhorst, Brandshagen, Horst, Reinberg und Reinkenhagen zusammengeschlossen sind. Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und mit Jugendlichen wird gemeinsam mit den gemeindepädagogischen Fachkräften der Evangelischen Jugend Pommern in der Kirchengemeinde Abtshagen-Elmenhorst durchgeführt.

Zu diesen Angeboten gehören u.a.:

- Christenlehre und Kinderkirche
- Musicals und Krippenspiele
- Junge Gemeinde
- Konfirmandengruppe
- Reformationsübernachtung
- Gemeindefreizeiten, Ferienfahrten und Ausflüge
- Gemeindefahrt „Fahrt ins Blaue“
- Seniorenkreis
- Gesprächskreis
- Lebendiger Adventskalender
- Gottesdienste, Kasualien, Andachten
- Treffen der Kirchengemeinderäte
- Kirchenmusikalische Angebote
- Konzerte, Gemeindeabende und weitere Veranstaltungen
- Seelsorgliche Gespräche

Die Mitarbeitenden der Evangelischen Jugend Pommern in der Propstei Stralsund haben für ihre Arbeit ein eigenes Schutzkonzept erstellt. Ungeachtet dessen gilt das hier beschriebene Schutzkonzept der Kirchengemeinde Horst auch für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Kirchengemeinde.

2.2. Mitarbeitende

Mit der verantwortlichen Planung, Vorbereitung und Durchführung der Angebote der Gemeinde sind hauptamtliche Mitarbeitende und Pastor*innen sowie persönlich und fachlich geeignete ehrenamtliche ältere Jugendliche, ausgebildete Teamer*innen und Erwachsene beauftragt. Dies sind insbesondere (in alphabetischer Reihenfolge):

- Ehrenamtliche / Freiwillige (mit abgegrenztem übertragenem Verantwortungsbereich)
- Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
- Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen
- Pastorinnen und Pastoren
- Teamer und Teamerinnen
- Technische Fachkräfte
- Verwaltungsfachkräfte

3. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse hilft dabei, einen kritischen Blick in die eigene Gemeinde zu werfen. Wo gibt es „verletzliche“ Stellen in Bezug auf Verhaltensregeln, im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Bereich der Personalverantwortung? Dabei geht es immer auch um die Frage, welche Bedingungen vor Ort Täter und Täterinnen nutzen könnten, um sexuelle Gewalt vorzubereiten und auszuüben. Die Ergebnisse dieser Analyse bieten die Grundlage für das vorliegende Schutzkonzept.

Es können nicht alle Risiken ausgeschlossen, wohl aber ein Großteil erkannt, benannt und eingeschätzt werden.

Die Risikoanalyse kann auf Wunsch bei der Pastorin (Kontaktdaten siehe 6.2.) eingesehen werden.

4. Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt in der Personalorganisation

4.1. Voraussetzungen zur Mitarbeit

In der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich unserer Kirchengemeinde werden ausschließlich persönlich geeignete und fachlich qualifizierte Personen beschäftigt. Einschlägig vorbestrafte Personen dürfen nach §72a SGB VIII nicht beschäftigt werden.

Als Kirchengemeinde sind wir laut §5 Abs. 1 PrävG der Nordkirche verpflichtet, uns von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, spätestens nach jeweils fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung vorlegen zu lassen. Mitarbeitende und Pastor*innen müssen demzufolge zu Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen; für bestehende Arbeitsverhältnisse wird der Nachweis nachträglich verlangt.

Bei Bewerbungsgesprächen wird deutlich darauf hingewiesen, dass ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Eintrag nach §72a im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis nicht möglich ist und mit Beschäftigungsbeginn eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben und das Schutzkonzept der Kirchengemeinde mitgelebt und -getragen werden muss.

Von Ehrenamtlichen soll je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

Näheres regelt die Anlage 1. Die Kosten trägt in allen Fällen die Kirchengemeinde.

Außerdem geben alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen zum Beginn ihrer Tätigkeit eine Selbstverpflichtungserklärung ab. Bei bereits bestehender Mitarbeit wird die Verpflichtung nachträglich eingeholt.

Unterschriebene Selbstverpflichtungserklärungen verbleiben grundsätzlich beim Unterzeichnenden, eine Kopie wird in der Kirchengemeinde aufbewahrt.

Anlage 1: Einholen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung

4.2. Fortbildungen für Mitarbeitende und Pfarrpersonen

Alle Mitarbeitenden im Haupt- und Ehrenamt und die Pastorinnen und Pastoren sollen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen, die Prävention und Intervention im Kontext von sexualisierter Gewalt zum Thema haben. Sie sollen dadurch zur besseren Wahrnehmung von Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten befähigt werden und Handlungskompetenzen für ihre Verantwortungsbereiche erwerben und sich fachlich austauschen.

Unsere Kirchengemeinde dokumentiert die Teilnahme an Fortbildungen zu den genannten Themenbereichen.

4.3. Praktikanten und Praktikantinnen

Während der Praktikumszeit gelten für Praktikanten und Praktikantinnen die Regeln dieses Schutzkonzeptes. Sie werden vor ihrer Praktikumszeit in unserer Kirchengemeinde aufgefordert, die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben. Zu Beginn ihrer Tätigkeit und bei den

jeweiligen verschiedenen Arbeitsfeldern werden die entsprechenden Aufgaben und Erwartungen mit den Praktikanten und Praktikantinnen besprochen. Kontakt zur Abstimmung und Planung der Einsätze erfolgt nach Einwilligung der Erziehungsberechtigten telefonisch. Mit den Praktikanten und Praktikantinnen und ihren Erziehungsberechtigten wird vor Beginn ihrer Praktikumszeit darüber gesprochen, dass ihre Betreuung und Begleitung oft in 1:1 Konstellationen mit dem/der Mitarbeitenden des jeweiligen Arbeitsfeldes stattfindet (so auch Autofahrten zu anderen Einsatzorten). Ist dies von einer der drei Seiten (Praktikant/Praktikantin, Mitarbeiter/Mitarbeiterin, Erziehungsberechtigte) nicht erwünscht, kann ein Praktikum nur eingeschränkt oder nicht stattfinden, oder es müssen Einzelregelungen gefunden werden (z.B. selbstständige Wege zu anderen Arbeitsorten). Praktikanten/Praktikantinnen bekommen einen hauptamtlichen Mitarbeitenden als Ansprechperson an die Seite gestellt. Dies ist in einer Praktikumsvereinbarung geregelt.

Anlage 7: Praktikumsvereinbarung

5. Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt

5.1. Standards des Miteinanders

In den Standards für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Regeln formuliert, wie wir in unserer Kirchengemeinde und deren Umfeld miteinander umgehen möchten.

Ziel dieser Standards ist es:

- Menschen und insbesondere Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen und sexueller Gewalt zu schützen
- Mitarbeitenden und Pfarrpersonen Handlungssicherheit im Alltag zu geben und die Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexueller Gewalt zu erleichtern
- Mitarbeitende und Pfarrpersonen vor falschem Verdacht zu schützen
- die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten zu minimieren
- Grenzverletzungen früher wahrzunehmen, zu benennen und sich Hilfe zu holen
- die Kenntnis über mögliche Hilfsangebote zu erhöhen und die Scheu vor deren Inanspruchnahme zu mindern
- ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und einer offenen Kommunikationskultur zu gewährleisten
- regelmäßig das eigene Verhalten zu reflektieren

Die Mitarbeitenden und Pfarrpersonen sollen dabei stets klar, konsequent und fehlerfreundlich bleiben, denn Regelverstöße können vorkommen!

Regelübertretungen bzw. die Nichtbeachtung der Standards bewirken Konsequenzen, über deren Art, Umfang und Durchsetzung die Verantwortlichen gemeinschaftlich beraten und entscheiden.

Anlage 3: Standards für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde

Anlage 4: Fotoerlaubniserklärung

5.2. Präventionsangebote

Menschen in unserer Gemeinde sollen mit öffentlichkeitswirksamen Mitteln, z.B. durch Aushänge, Artikel im Gemeindebrief, Hinweise auf der Webseite, Flyer, Briefe usw. über ihre Rechte informiert werden.

Unsere Kirchengemeinde setzt sich in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich für eine offene Kommunikation mit Eltern ein.

Vor besonderen Aktivitäten, z.B. vor Kinder- und Jugendrüstzeiten, Konfirmandenfahrten, Übernachtungen usw., wird in geeigneter Form auf das Schutzkonzept hingewiesen.

6. Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen

6.1. Beschwerdewege und Handlungsplan

Wir gewährleisten, dass wir jeden Hinweis auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt ernst nehmen und mit besonderer Sorgfalt nach fachlichen Standards bearbeiten. Hierbei werden sowohl die gesetzlichen Verfahrensregeln als auch die Vorgaben des Seelsorgegeheimnisses und gesetzlicher Schweigepflichten beachtet.

Bei Missbrauchsvorwürfen gegen haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende gilt für uns der in dem Handlungsplan der Nordkirche und des Kirchenkreises (Anlage 5) beschriebene Verfahrensweg. Beschwerdewege in der Kirchengemeinde regelt Anlage 6.

Anlage 5: Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt (Nordkirche und Kirchenkreis)

Anlage 6: Beschwerdewege in der Kirchengemeinde Horst

6.2. Ansprechpersonen

Für die Evangelische Kirchengemeinde Horst werden beauftragte Personen für Prävention eingesetzt, die als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen und dafür sorgen, dass die im Schutzkonzept vorgesehenen Präventionsmaßnahmen eingehalten werden. Dazu gehört:

- regelmäßige Kontrolle der Präventionshinweise auf der Internetseite der Kirchengemeinde
- jährlicher Hinweis auf das Präventionskonzept im Gemeindebrief
- jährliche Kontrolle der aktuellen Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungen
- Überprüfung der Dokumentation der Fortbildungsmaßnahmen
- Regelmäßige Aktualisierung der Ansprechpersonen
- Evaluation des Schutzkonzepts nach jeder Wahl des Kirchengemeinderats

Diese von der Kirchengemeinde für Prävention beauftragten Personen sind:

Jens-Uwe Plath – Derzeit erreichbar über die Kirchengemeinde. Eine E-mail-Adresse wird derzeit eingerichtet.

Pastorin Christine Deutscher, Tel. 0151 61 60 59 76, horst@pek.de

Folgende weitere Personen und Fachstellen können im Konfliktfall angesprochen werden:

1. Gemeindepädagogin

Birgit Wenzel – Derzeit erreichbar über die Kirchengemeinde. Eine E-mail-Adresse wird derzeit eingerichtet.

2. Unabhängige Ansprechstelle UNA

Die UNA ist eine unabhängige, fachlich auf sexualisierte Gewalt spezialisierte Beratungsstelle. Sie ist von der Nordkirche beauftragt, damit Menschen unabhängig von der Institution Kirche so schnell wie möglich Beratung bekommen. Die Beratung führt nicht zu einer Anzeige und kann auch anonym erfolgen.

Tel. 0800 – 0220099 (kostenfrei) montags von 9 - 11 Uhr und mittwochs von 15 - 17 Uhr
una@wendepunkt-ev.de.

3. Präventionsbeauftragte im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis

Pastorin Beatrix Kempe, praevention@pek.de, Tel. 0170 - 76 71 32 2

4. Meldebeauftragte Stabsstelle Prävention der Nordkirche

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der Nordkirche: Holstenkamp 1, 22525 Hamburg
info@praevention.nordkirche.de, Tel. 040 - 43 21 67 69 0

5. zuständiger Propst

Propst Tobias Sarx, propst-sarx@pek.de, Tel. 03831 - 26 41 0

7. Umsetzung des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Konzept wurde in der Kirchengemeinderatssitzung am 10.03.2026 beschlossen.

Die Kirchengemeinde Horst wird das entwickelte Konzept umsetzen.

Das Schutzkonzept wird zu Beginn jeder Wahlperiode des Kirchengemeinderates von diesem überprüft.

8. Anlagen

Anlage 1: Einholen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung

Anlage 3: Standards für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde

Anlage 4: Fotoerlaubniserklärung

Anlage 5: Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt (Nordkirche und Kirchenkreis)

Anlage 6: Beschwerdewege in der Kirchengemeinde Horst

Anlage 7: Praktikumsvereinbarung

Anlage 1: Einholen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Rechtliche Grundlage - Auszug aus dem Präventionsgesetz der Nordkirche (PrävG)

§ 5 (1) Kirchliche Träger stellen sicher, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in §72a Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (...) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche und andere Schutzbefohlene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Sie haben sich von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, mindestens nach jeweils fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz, (...) in der jeweils geltenden Fassung vorlegen zu lassen. Von Ehrenamtlichen soll je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei beruflichen Mitarbeitenden

Bei der Einstellung beruflicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wird die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verlangt, bei Datum der Vorlage nicht älter als drei Monate. Nach 5 Jahren wird die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses eingefordert. Dafür verantwortlich ist die personalverantwortliche Person der Kirchengemeinde.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Wir nehmen Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis von Ehrenamtlichen ab 14 Jahren, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter sein als 1 Jahr.

Die Einsichtnahme erfolgt in folgenden Fällen:

- . Bei Tätigkeiten und Veranstaltungen, in denen 1:1-Situationen entstehen können
- . Bei Tätigkeiten und Veranstaltungen, die alleinverantwortlich durchgeführt werden
- . Bei Tätigkeiten und Veranstaltungen, die regelmäßig stattfinden
- . Bei mehrtägigen Veranstaltungen
- . Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen

Die Einsichtnahme wird alle 5 Jahre wiederholt.

Verantwortlich für die Einsichtnahme und Dokumentation ist die von der Kirchengemeinde beauftragte Person für Prävention.

Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter geschützt. Sie werden unverzüglich gelöscht, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine ehrenamtliche Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls werden die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit gelöscht.

Die Dokumentationslisten werden jährlich auf Vollständigkeit überprüft.

Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ihren Familien

(Verfasst von der Konferenz der Kinder- und Jugendwerke in der Nordkirche und der Vollversammlung der Jugendvertretung der Nordkirche am 26.02.2011.)

- (1) Ich begegne den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie den Mitarbeitenden mit Respekt. Ich achte ihre persönlichen Grenzen und trage zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei. Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen verletzt werden. Ich spreche sie in unserem Mitarbeitendenteam oder gegenüber einer Leitungsperson an und verharmlose und übertreibe dabei nicht.
- (2) Mir ist bewusst, dass ich als Mitarbeitende*r eine verantwortungsvolle Vertrauensperson bin. Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.
- (3) In der Kirchengemeinde unterstützen wir Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung, fördern ihr Selbstbewusstsein und machen sie stark für persönliche Entscheidungen.
- (4) Ich verzichte auf abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen und Sprache. Ich schütze Kinder und Jugendliche in meinem Tätigkeitsfeld vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.
- (5) Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen und Minderjährigen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.
- (6) Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich einen begründeten Verdacht eines unangemessenen Verhaltens und/oder eines sexuellen Übergriffes auf Schutzbefohlene habe, verhalte ich mich entsprechend des Handlungsplans meines Kirchenkreises. Dabei stehen der Schutz und die Würdigung der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

Name, Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum, Geburtsort:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Anlage 3: Standards für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde Horst

Als haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wollen wir mit Kindern und Jugendlichen wertschätzend umgehen und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit fördern. Wir tragen eine Mitverantwortung dafür, dass sie in ihrer körperlichen, seelischen und geistlichen Entwicklung unversehrt heranwachsen können. Das Ziel dieser Standards ist der Schutz und die Stärkung der Persönlichkeit von uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie eine Kultur des Respekts und des grenzachtenden Umgangs miteinander. Dabei geht es nicht nur, aber auch um die Verhinderung sexualisierter Gewalt und dessen, was Kinder und Jugendliche als schamverletzend empfinden. In unserem Verhalten soll so auch die Liebe Gottes zu jedem Menschen zum Ausdruck kommen. Für Mitarbeitende gelten folgende Verhaltensregeln:

Verhaltensregeln

Allgemeine Hinweise

- Wir achten die Würde der Kinder und Jugendlichen und respektieren ihre Grenzen.
- Wir ermutigen die Kinder und Jugendlichen, Mitarbeitenden gegenüber auszudrücken, wenn Grenzen verletzt werden.
- Wir verstehen unter Grenzverletzungen, wenn Kinder und Jugendliche in Situationen gebracht werden oder Situationen ausgesetzt sind, die ihnen peinlich oder unangenehm sind, sowie herabwürdigendes Verhalten.
- Kinder und Jugendliche dürfen „Nein“ sagen, und Mitarbeitende werden ein „Nein“ respektieren, wenn es eine Grenzverletzung anzeigt.

Umgang mit Nähe

- Zur Arbeit mit Kindern gehört auch Körperkontakt. Suchen Kinder diesen, z.B. um getröstet zu werden, sollte der Körperkontakt immer der Situation angemessen sein.
- Trost oder auch das Verarzten von Verletzungen sollte nicht in abgeschlossenen Bereichen geschehen, sondern in für allen zugänglichen Räumen stattfinden. Bei Freizeiten oder gemeinsamen Unternehmungen empfiehlt es sich, ein Teammitglied mit der Ersten Hilfe zu beauftragen.
- Wir achten die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen. Nach Möglichkeit sollten kleinere Kinder in intimen Situationen, wie z.B. dem Toilettengang, von Eltern/Begleitpersonen unterstützt werden.
- Wenn wir Geschenke machen, wird dies anlassbezogen und für alle nachvollziehbar sein. Sie werden aus der jeweiligen Rolle des Mitarbeitenden, z.B. in der Leitung der Christenlehregruppe, gemacht und dienen nicht dazu, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu begründen.
- Auch Mitarbeitende sollten die Möglichkeit haben, die eigenen Grenzen gegenüber dem Nähe-Bedürfnis anderer Menschen zu wahren.

Wie wir miteinander reden

- Wir machen Kindern und Jugendlichen Mut, von sich zu erzählen, z.B. in ritualisierten Situationen, wie in einem Kreisgespräch. Kinder und Jugendliche entscheiden frei, wie viel sie von sich preisgeben. Sie werden ermutigt, aber nicht gedrängt. Mit dem Gehörten gehen wir verantwortungsvoll um.
- Mitarbeitende sollen Kinder und Jugendliche nicht mit eigenen Nöten belasten.

- Wir bringen den Kindern und Jugendlichen Wertschätzung entgegen. Das äußert sich auch in unserer Sprache und Wortwahl. Herablassende oder ausgrenzende Anrede ist für uns ein Tabu. Wir sprechen die Menschen mit ihrem Namen an oder nutzen übliche Abkürzungen. Die Verwendung von Kosenamen gehört nicht dazu.

Übernachtungen

- Bei Übernachtungen ist das Team nach Möglichkeit gemischtgeschlechtlich. Mädchen und Jungen schlafen in der Regel getrennt. Über 18-Jährige schlafen nicht mit unter 18-Jährigen zusammen in einem Zimmer.
- Für besondere Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen werden individuelle Lösungen gesucht.
- Betreuende schlafen getrennt von den Teilnehmenden. Wir wahren die Privatsphäre auf den Zimmern und klopfen an, bevor wir ein Zimmer betreten.
- Schlafsituationen sind besonders intim und schützenswert. Darum sollte im Team besprochen werden und für die Kinder und Jugendlichen transparent sein, wer abends in den Zimmern für die Einhaltung der Nachtruhe sorgt.

Eins-zu-Eins-Situationen

- Eins-zu-Eins-Situationen wird es in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen immer geben, z.B. bei Hol- und Bringendiensten oder beim Einzelunterricht an Instrumenten. Diese werden mit den Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen. Wir vermeiden, wenn möglich, geschlossene, nicht einsehbare Räume.
- Gerade mit Blick auf Eins-zu-Eins-Situationen ist es wichtig, Kinder darin zu bestärken, dass sie ihre Grenzen ausdrücken dürfen und sich mit Sorgen und Fragen an Vertrauenspersonen wenden können.

Fotos und Datenschutz

- Im Umgang mit personenbezogenen Daten und Fotos gelten die Regelungen für den Datenschutz. Darum werden Fotos nur gemacht und gezeigt, wenn eine Datenschutzvereinbarung und Fotoerlaubniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegt.
- Es sollte vor Veranstaltungen und Fahrten geklärt werden, wer Fotos wofür macht und wo sie anschließend gezeigt werden. Nach Möglichkeit machen die Mitarbeitenden nur Fotos mit zur Verfügung gestellten Geräten, nicht mit Privathandys.

Umgang mit Gewalt

- Gewalt von Kindern untereinander: Kinder müssen lernen, Konflikte auszutragen. Wenn die Situation eskaliert, müssen Mitarbeitende einschreiten und schlichten. Bei wiederholt gewalttätigem Verhalten eines Kindes sollte das Gespräch mit der leitenden/verantwortlichen Person gesucht werden.
- Gewalt, die an Kindern beobachtet wird: Besteht der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, sollte in jedem Fall das Gespräch mit der leitenden/verantwortlichen Person gesucht werden.
- Gewalt von Mitarbeitenden an Kindern und Jugendlichen: Sollte unangemessenes Verhalten von Mitarbeitenden gegenüber Kindern und Jugendlichen beobachtet werden, dann sollte ein Gespräch unter vier Augen gesucht werden, ggf. Gespräch mit der leitenden/verantwortlichen Person.
- Sexualisierte Gewalt: Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt steht immer und zu jeder Zeit der Opferschutz an erster Stelle. Hier sollte die Ansprechperson der Kirchengemeinde informiert werden. Es ist auch die meldebeauftragte Person des Kirchenkreises einzubeziehen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Anlage 4: Fotoerlaubniserklärung für die Arbeit der Kirchengemeinde Horst

Einwilligung in die Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen

In geeigneten Fällen wollen wir in der Kirchengemeinde Horst Informationen über unser Gemeindeleben dokumentieren. Dafür werden Foto- und Videoaufnahmen gemacht.

Name, Vorname

Anschrift

Hiermit willige ich in die Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein:

- ☐ in den Social Media Kanälen unserer Kirchengemeinde (WhatsApp-Gruppen)
- ☐ auf der Internetseite unseres Pfarrsprengels
- ☐ im Gemeindebrief und Flyern unseres Pfarrsprengels
- ☐ in der evangelischen Kirchenzeitung in Norddeutschland

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Foto- und Videoaufnahmen) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können von Suchmaschinen aufgefunden und mit anderen Informationen verknüpft werden, woraus sich u.U. Persönlichkeitsprofile erstellen lassen.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt.

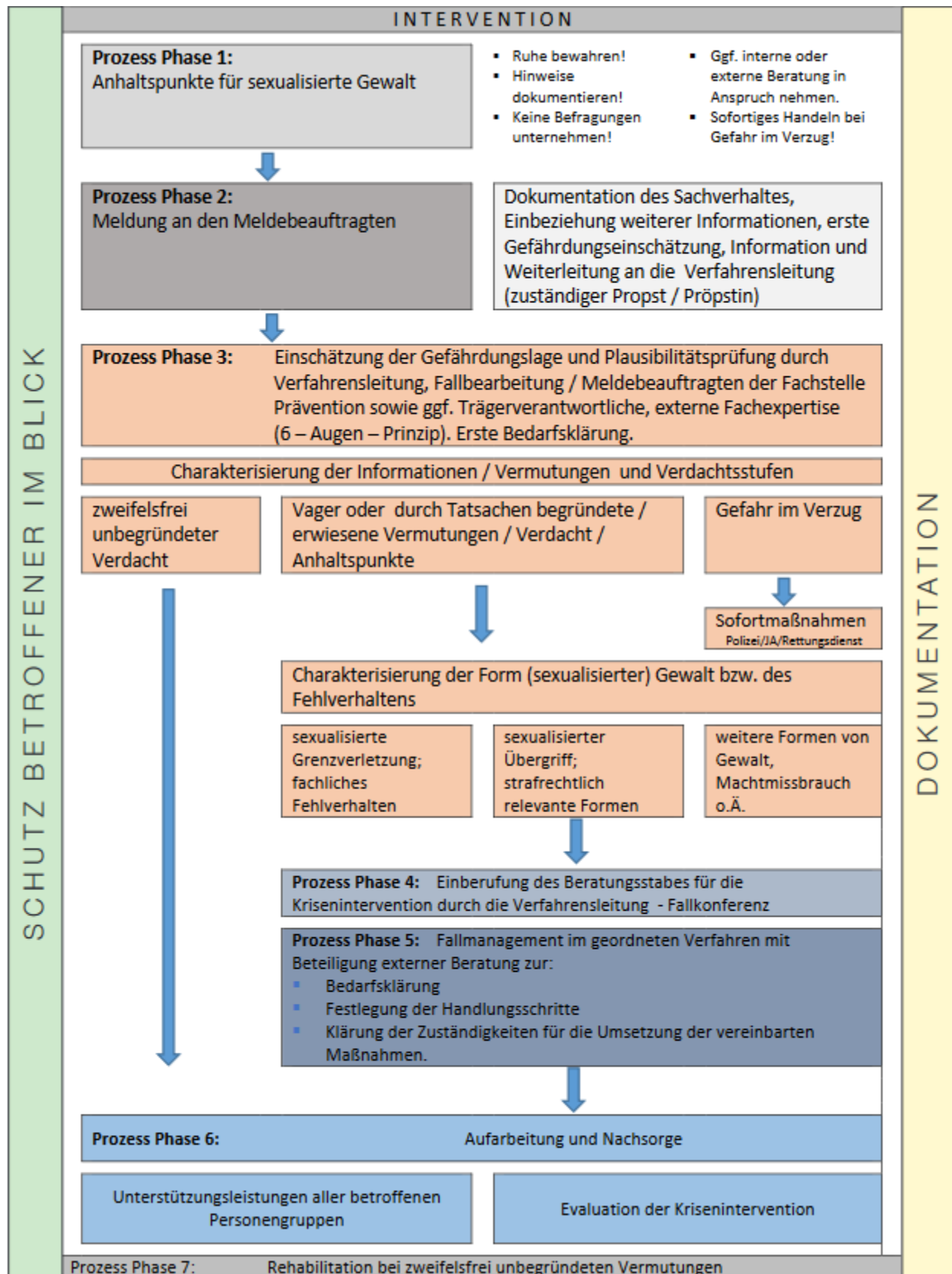
Die Einwilligung ist freiwillig.

Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Ort, Datum

Unterschrift der einwilligenden Person bzw. der Erziehungsberechtigten

Anlage 5: Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine mitarbeitende Person in den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen



Anlage 6: Beschwerdewege in der Kirchengemeinde Horst

In der Kirchengemeinde Horst wird ein Beschwerdeverfahren verabredet. Es benennt Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen, an die sich Kinder, Jugendliche, Eltern, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende bei Hinweisen auf ein grenzverletzendes Verhalten wenden können. Es soll auch schon im Vorfeld ermöglichen, Kritik zu äußern und Irritationen offen anzusprechen.

Es liegt in der Verantwortung der benannten Personen, Beschwerden ernst zu nehmen und diesen konsequent nachzugehen.

Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?

- Die Kirchengemeinde Horst informiert auf ihrer Internetseite über die Beschwerdewege. Es gibt regelmäßige Hinweise im Gemeindebrief.
- Zu Beginn einer Fahrt, zu Beginn des Christenlehrejahres bzw. in vergleichbaren Situationen wird auf die Internetseite hingewiesen und über Beschwerdewege informiert.
- Die Verantwortlichen bemühen sich um eine wiederkehrende Thematisierung im Alltag.

Worüber kann ich mich beschweren?

- Grenzverletzendes Verhalten
- Missachtung eigener persönlicher Rechte
- Vereinbarte Regeln in Gruppe/Einrichtung werden nicht eingehalten
- Mitarbeitende halten sich nicht an die Verhaltensstandards
- Dinge, die in der Gruppe stören

Wie und bei wem kann ich mich beschweren?

- Beschwerden können grundsätzlich allen Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde mitgeteilt werden. Die von der Kirchengemeinde besonders für Beschwerden beauftragte Vertrauensperson wird im Schutzkonzept unter 6.2. genannt.
- Eine Beschwerde kann persönlich, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail/WhatsApp erfolgen.

Was passiert mit meiner Beschwerde?

- Alle Beschwerden werden ernst genommen und bearbeitet.
- Die jeweilige Vertrauensperson bemüht sich um eine Klärung unter Beteiligung der betreffenden Konfliktparteien und ggf. von Leitungspersonen bzw. unter Hinzuziehung der Präventionsbeauftragten des Kirchenkreises.
- In jedem Falle erhält die Person, die sich beschwert hat, eine Rückmeldung über Entscheidungen und Veränderungsmöglichkeiten.
- Alle Beschwerden werden vertraulich dokumentiert.
- Eingeleitete Maßnahmen werden von der Vertrauensperson auf ihre Umsetzung überprüft.
- Einmal in jeder Wahlperiode des Kirchengemeinderats, d.h. alle 6 Jahre, gibt es eine Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens.

Anonyme Beschwerden

- Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt i.d.R. die Kenntnis der beteiligten Personen voraus. Bleibt eine Beschwerde anonym, sind Rückfragen und Rückmeldung nicht möglich, direkte Konsequenzen bleiben im Normalfall aus. Trotzdem können anonyme Beschwerden Stimmungsbilder vermitteln oder auf Missstände hindeuten und Mitarbeitende dazu anregen, genauer hinzuschauen und die aufgeworfenen Themen bei Kindern und Jugendlichen anzusprechen.

Anlage 7: Praktikumsvereinbarung

Praktikumsvereinbarung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Horst und

(Name, Adresse des Praktikanten/ der Praktikantin)

Praktikumszeitraum:

Schule des Praktikanten/ der Praktikantin oder Kontakt einer erziehungsberechtigten Person:

Geplante Arbeitsfelder:

Ansprechperson in der Gemeinde (hauptamtl. Mitarbeiter/Mitarbeiterin) und Dienstnummer:

Telefonnummer des Praktikanten/ der Praktikantin:

WhatsApp-Nutzung

☐ Ja

☐ Nein

Kontaktaufnahme über folgende Telefonnummern:

Andere Formen der Kontaktaufnahme:

Während des Praktikums wird der Praktikant/ die Praktikantin auch mit jeweils einer hauptamtlich mitarbeitenden Person (je nach Arbeitsfeld) allein arbeiten und von dieser Person betreut werden. Dabei kann es auch sein, dass gemeinsame Wege mit dem Auto zurückgelegt werden oder der Praktikant/ die Praktikantin zeitweise allein arbeitet. Wenn der Praktikant/ die Praktikantin, Erziehungsberechtigte oder eine der hauptamtlich mitarbeitenden Personen damit nicht einverstanden sind, müssen andere Vereinbarungen getroffen werden, oder das Praktikum kann nicht wie geplant stattfinden.

Konkrete Absprachen:

Datum/Unterschrift Praktikant/Praktikantin:

Datum/Unterschrift Erziehungsberechtigte/r:

Datum/ Unterschrift Pastorin / Pastor:
